


Update Compliance

Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Nr. 53 • 24. Juni 2010



Ein Rechtsanwalt, der ein Unternehmen berät, darf nur dann als Zeuge aussagen, wenn er von seiner Schweigepflicht durch die im Beratungszeitraum amtierenden Organmitglieder befreit wurde.

- Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, das sich u. a. gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden und den früheren Aufsichtsratsvorsitzenden der T.-AG richtete, hatte der neue Vorstand einen Rechtsanwalt von seiner Schweigepflicht entbunden. Dieser hatte sodann zunächst Angaben gemacht. Später verweigerte er die weitere Aussage und berief sich auf seine Schweigepflicht. Das Amtsgericht Bonn gab ihm Recht.

Von der Verschwiegenheitspflicht kann nur derjenige entbinden, zu dessen Gunsten diese Pflicht gesetzlich begründet wurde. Auch wenn das Mandatsverhältnis im konkreten Fall zwischen dem Rechtsanwalt und der T.-AG bestand, hat der Anwalt – so das Amtsgericht – die Beschuldigten im Rahmen des Mandats persönlich beraten; auch zu ihnen sei daher ein anwaltliches Vertrauensverhältnis begründet worden. Daher müssten auch die hier betroffenen ehemaligen Organmitglieder die Entbindung herbeiführen, was im konkreten Fall indes nicht geschah. Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin das Verfahren ein.

Praxishinweis: Der Beschluss hat insbesondere im Zusammenhang mit internen Ermittlungen, aber auch für strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Altvorstände erhebliche Bedeutung, denn die frühere, belastende Aussage des Rechtsanwalts darf im Strafprozess nicht verwertet werden. Die Entscheidung ist prinzipiell zu begrüßen. Unternehmensleiter dürfen nicht in die Situation gebracht werden, strafrechtliche Beratung in ihrer Organeigenschaft deshalb nicht in Anspruch zu nehmen, weil sie fürchten müssen, der Unternehmensanwalt müsse später über den Beratungsgegenstand aussagen.

Wer kann Unternehmensanwälte von ihrer Schweigepflicht entbinden?

Dr. André-M. Szesny, LL.M. (Düsseldorf)

Ermittlungsverfahren gegen Alt-Vorstand und -Aufsichtsrat

Unternehmensmandat begründet Vertrauensverhältnis auch zu Einzelpersonen

Frühere Aussage nicht verwertbar

Das Update Compliance beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.



Rechtsanwalt
Dr. Dieter Bohnert
Tel. +49 (0)211 600 55-215
d.bohnert@heuking.de



Rechtsanwalt
Dr. Markus Rheinländer
Tel. +49 (0)211 600 55-215
m.rheinlaender@heuking.de



Rechtsanwalt
Dr. André-M. Szesny, LL.M.
Tel. +49 (0)211 600 55-217
a.szesny@heuking.de

Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema

Bitte senden Sie mir das

- Update Compliance Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
- Update Compliance Kapitalmarktrecht

zukünftig per Email zu – kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar.

- Informieren Sie mich über Veranstaltungen von Heuking Kühn Lüer
Wojtek zu den hier besprochenen Themen.

- Ich möchte das Update Compliance nicht mehr erhalten.

Fax-Antwort an: +49 (0) 211 600 55-210

E-Mail-Antwort an: wirtschaftsstrafrecht@heuking.de

Versandservice und Kontakt

Ihr Name:

Ihre Email-Adresse:

Ihre Adresse:

.....

Diese und alle weiteren Ausgaben des **Update Compliance** finden Sie im
Internet unter www.heuking.de/aktuelles/newsletter

Download

Berlin

Unter den Linden 10
D-10117 Berlin

Brüssel

Avenue Louise 326
B-1050 Brüssel

Chemnitz

Weststraße 16
D-09112 Chemnitz

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
D-40474 Düsseldorf

Frankfurt am Main

Grüneburgweg 102
D-60323 Frankfurt am Main

Hamburg

Bleichenbrücke 9
D-20354 Hamburg

Köln

Magnusstraße 13
D-50672 Köln

München

Prinzregentenstraße 48
D-80538 München

Zürich

Bahnhofstraße 3
CH-8001 Zürich

www.heuking.de